

I n s e r a t e.

Die mit * bezeichneten Bekanntmachungen sind nur für die deutsche Ausgabe des Bundesblattes bestimmt. Man bemerke solches auf dem Manuskripte der Inserate deutlich.

Bekanntmachung.

Die amtliche Gesezsammlung, welche jeweilen dem Bundesblatte in einzelnen Bogen beigelegt wird, ist nur bandweise zu beziehen, und zwar à Fr. 3 per Band, auf Bestellung beim Sekretariat für Druksachen. Wer die einzelnen Bogen der Sammlung vor Abschluß des Bandes erhalten will, hat sich auf das per Jahrgang Fr. 4 kostende Bundesblatt zu abonniren, mit welchem die Bogen der Gesezsammlung an die Abonnenten ohne weitere Entschädigung abgegeben werden.

Bern, den 20. Februar 1875.^[3].

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Laut Garantieverpflichtung vom 16/17. März 1873 hat die Stadt Winterthur, solidarisch mit einigen andern, dem Vertrage später beigetretenen Gemeinden, das zum Bau und Betrieb der Eisenbahn Winterthur-Singen-Kreuzlingen erforderliche Anlagekapital, soweit dasselbe nicht gedeckt ist durch das Aktienkapital und das Obligationenkapital erster Hypothek, bis auf ein Gesammtkapital von 12 Millionen Franken effektiv Geld vorzuschießen. Zur Sicherstellung dieses, muthmaßlich Fr. 1,000,000—1,260,000 erreichenden Anleihens, sowie zur Sicherstellung weiterer 5% Anleihen,

welche voraussichtlich die Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn in größerem oder geringerem Betrage zu erheben nöthig machen wird, wünscht die Eisenbahngesellschaft Winterthur-Singen-Kreuzlingen in Winterthur ihre Bahn bis zu einem Kapitalbetrage von Fr. 2,200,000 im zweiten Range, nachgehend dem unterm 23. November 1874 vom Bundesrathe bewilligten Pfandrecht für 5 Millionen Franken, zu verpfänden.

Gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874, betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen, wird dieses Begehren hiemit bekannt gemacht und eine mit dem 10. März nächsthin ablaufende Frist angesetzt, um beim Bundesrathe allfällig Einsprache dagegen zu erheben.

Bern, den 15. Februar 1875.[⁸].

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:
Die Bundeskanzlei.

Konkurrenz-Ausschreibung.

Das schweizerische Postdepartement wünscht für die Leerung der Briefeinwürfe in den Hauptpostorten der Schweiz verschlossene Briefsammelsäcke einzuführen.

Diese Sammelsäcke oder Sammelkasten müssen eine Höhe von 70^{cm}, eine Breite von 45^{cm} und eine Tiefe von 20^{cm} haben, ähnlich den Reisekoffern aus Holz mit wasserdichtem Leinwandüberzug gefertigt, zum Tragen als Tornister eingerichtet und wenn immer möglich höchstens 5 à 6 Kilogr. schwer sein. Der Dekel zu diesem Sammelsack muß so beschaffen sein, daß er beim Anstoßen an den ganz oder theilweise eingemauerten Briefeinwurf sich selbst und zugleich leztern öffnet, so daß die im Einwurf enthaltenen Briefe plötzlich in den Sammelsack fallen, ohne daß der Briefkastenleerer von den Briefen Einsicht nehmen kann. Das Oeffnen des Sammelsakes wie des Briefeinwurfes soll auf keine andere Weise als mittels Anstoßen des hiefür eingerichteten Sammelsakes stattfinden können. Die Briefe sollen ganz ungehindert und rasch in den Sammelsack fallen.

Sobald der Briefeinwurf entleert ist, soll mit Wegnahme des Sammelsakes sowohl dieser als der Briefeinwurf ganz sicher wieder verschlossen sein und an letzterem die nächste Abholungsstunde angezeigt werden.

Der Briefeinwurf ist ganz aus Eisen zu verfertigen und soll in der Höhe 45^{cm}, in der Breite 30^{cm} und in der Tiefe 18^{cm} messen.

Der Sammelsack wie der Briefeinwurf muß in solidester Weise konstruirt sein, für welch' beide Gegenstände genau ausgearbeitete, aber unbemalte Muster zur Vornahme der praktischen Probe gewünscht werden.

Nach stattgefundener Probe werden die eingelangten Muster einer weitem technischen Prüfung unterworfen und daraufhin von einem Preisgericht die nachbezeichneten Preise zugesprochen.

Das Postdepartement setzt für obgenannten Zweck 2 Preise von Fr. 1000 und Fr. 500 aus.

Der erste Preis wird dem Verfertiger desjenigen Modells zugesprochen, welches allen oben bezeichneten Bedingungen vollkommen entspricht; den zweiten Preis erhält derjenige, dessen Modell obigen Bedingungen nicht ganz entspricht, aber mit etwelchen Verbesserungen dem besten Modell nahezu gleich steht.

Die preisgekrönten Modelle bleiben Eigenthum der Postverwaltung, welche nach Gutfinden darüber zu verfügen berechtigt ist. Wenn möglich wird aber das Postdepartement dem eint oder andern Verfertiger der besten Modelle die Lieferung des ersten Bedarfs übertragen.

Die konkurrirenden Muster sind bis zum 1. Juli 1875 gut verpackt und franco an das schweiz. Postdepartement zu adressiren. Später eintreffende Muster werden nicht berücksichtigt. Jedes Muster ist mit einem Motto zu bezeichnen. Der Name und die genaue Adresse des Concurrenten ist in einem dem Muster beizulegenden, mit dem gleichen Motto versehenen, versiegelten Umschlage anzugeben.

Allfällige weitere Auskunft ertheilt das Materialbureau der General-Postdirektion.

Bern, den 18. Februar 1875. [

Das eidg. Postdepartement.

*Schweizerische Centralbahn.

Mit dem 1. März 1875 tritt für den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen den westschweizerischen Bahnen, der Jura-Bernbahn, der Brünigbahn und der schweiz. Centralbahn einerseits und der großherzoglich badischen Bahn und der Main-Neckarbahn anderseits ein neuer Tarif via Basel-Verbindungsbahn mit abgeänderten Taxen in Kraft, unter Aufhebung der betreffenden bisherigen Tarife.

Basel, den 12. Februar 1875.

(H. 535 Q.)

Direktorium der schweiz. Centralbahn.

Eidg. Gesundheitsdienst.

Zur Besorgung des Gesundheitsdienstes auf den verschiedenen Waffenplätzen der Schweiz werden Platzärzte gesucht.

Diejenigen Herren Militärärzte, welche geneigt sind, eine solche Stelle zu übernehmen, werden ersucht, ihre Anmeldungen beförderlichst an den eidg. Oberfeldarzt zu richten.

Bern, den 12. Februar 1875.[..

Der eidg. Oberfeldarzt:
Schnyder.

Bekanntmachung.

In Zukunft werden alle diensttauglichen Medizinstudirenden eine Infanterie-Rekrutenschule durchzumachen haben. Dasselbe gilt dormalen auch für alle bereits patentirten, aber noch nicht brevetirten jungen Aerzte.

Zur Erleichterung dieser Letztern wird nun ausnahmsweise vom 7. März ab in Basel eine militärische Vorbildungsschule in der Dauer von 14 Tagen abgehalten werden und wird diese Schule denselben für eine ganze Infanterie-Rekrutenschule zählen.

Sämmtliche schweizerischen Aerzte, welche sich im besagten Falle befinden, haben sich ohne Verzug zur Aufnahme in diese Vorbildungsschule bei Unterzeichnetem zu melden.

Bern, den 12. Februar 1875.[..

Der eidg. Oberfeldarzt:
Schnyder.

Ankauf von Kavalleriepferden.

Die eidgenössische Militärverwaltung beabsichtigt, einen Theil des Bedarfs an Kavalleriepferden in der Schweiz anzukaufen.

Mit dieser Aufgabe ist eine Kommission betraut, welche sich am 26. Februar in Lausanne (beim Gasthof zum Bären), am 1. März in Yverdon und am 3. März in Zürich (bei den Militärstallungen) einfinden und mit der Musterung der Pferde je Morgens um 10 Uhr beginnen wird.

Die zu kaufenden Pferde sollen Stuten oder Wallachen sein, im Alter von 4—6 Jahren stehen, eine Stabhöhe von 150 bis 160 Centimeter haben und sich nicht durch auffallend helle Farben auszeichnen.

Die Pferde müssen sich als Reitpferde eignen, dürfen daher nicht schwerfällig, aber auch nicht schmal in der Brust, nicht lang im Mittelleib und nicht hochbeinig sein.

Die Ankaufssumme darf Fr. 1300 für das einzelne Pferd nicht übersteigen.

Jedermann, namentlich Pferdezüchter, Landwirthe und Pferdehändler, welche unter den angeführten Bedingungen Kavalleriepferde zum Kauf anzubieten haben, werden eingeladen, dieselben an den genannten Tagen und Orten vorzuführen.

Bern, den 13. Februar 1875[. .

Das eidg. Militärdepartement.

Stelleausschreibung.

Die Stelle eines Oberzolldirektors beim schweiz. Zolldepartement wird zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Die Frist zur Anmeldung, welche beim Zolldepartement einzureichen ist, geht bis zum 1. März d. J.

Auskunft über Besoldungsverhältnisse und Dienstobliegenheiten dieser Beamtung ertheilt das unterzeichnete Departement.

Bern, den 10. Februar 1875.[..

Das schweiz. Zolldepartement.

Ausschreibung.

Die Stelle des Oberpostsekretärs der schweiz. Postverwaltung ist durch Todesfall erledigt.

Diejenigen Personen, welche sich um diese mit Fr. 6000 jährlich besoldete Stelle zu bewerben gedenken, wollen ihre schriftlichen Anmeldungen bis Ende dieses Monats dem unterzeichneten Departement einreichen.

Bern, den 4. Februar 1875.[...

Das schweiz. Post- und Telegraphendepartement.

Ausschreibung.

Zu besetzen eine Weibelstelle beim Nationalrathe. Bewerber, welche der französischen und deutschen Sprache mächtig sein müssen, haben ihre Meldungen sammt Leumundszeugnissen bis zum 25. dies hier einzugeben.

Bern, den 4. Februar 1875.[...

Die Bundeskanzlei.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Gesellschaft der bernischen Jurabahnen in Bern

wünscht behufs Sicherstellung eines gemäß Vertrag vom 19. Januar 1874 von der Kantonalbank von Bern und der Eidgenössischen Bank übernommenen 5% Anleihens von Fr. 1,500,000, welches zur Vollendung der Eisenbahnstrecke Lyß-Fräschels (Broyethalbahn auf Bernergebiet) verwendet werden soll, zu verpfänden:

im ersten Range die Linie Lyß-Fräschels, welche ungefähr 260 Meter vom Mittelpunkt des Personenaufnahmegebäudes in Lyß von der Linie Bern-Biel abzweigt und an der bernisch-freiburgischen Grenze bei Fräschels ihr Ende erreicht, jedoch mit Ausschluß des Betriebsmaterials;

im zweiten Range, nachgehend einer Hypothekarschuld von 22 Millionen Franken, die Linien Pruntrut-Delle (jedoch mit Ausschluß des der Gesellschaft Paris-Lyon-Méditerranée gehörenden Betriebsmaterials), Dachsfelden-Münster-Delsberg, Delsberg-Basel, Delsberg-Glovelier-St. Ursitz-Pruntrut, Bern-Biel-Neuenstadt, sowie einen verhältnißmäßigen, nach Artikel 25 des Gesetzes zu bestimmenden Theil des ganzen der bernischen Jurabahn angehörenden Materials für den Betrieb und Unterhalt der Bahn;

im dritten Range, nachgehend der im vorhergehenden Absatz erwähnten, sowie einer weiteren Hypothekarschuld von 3¼ Millionen Frk., die Linien Biel-Sonceboz-Dachsfelden und Sonceboz-Convers, sowie einen verhältnißmäßigen Theil des ganzen der bernischen Jurabahn angehörenden Materials für den Betrieb und Unterhalt der Bahn.

Dabei ist verstanden, daß zur Verpfändung der Linie Pruntrut-Delle die statutengemäße Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre dieser Bahn nöthig ist.

Gemäß Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen wird dieses Begehren hiemit bekannt gemacht, und eine mit dem 28. dieses Monats ablaufende Frist angesetzt, um beim Bundesrathe allfällig Einsprache dagegen zu erheben.

Bern, den 3. Februar 1875.[...]

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

Die Bundeskanzlei.

Jura-Bern-Bahn.

Wir bringen hiemit einem Tit. Publikum zur Kenntniß, daß wir vom 1. Februar 1875 an folgende schweizerische Spezialtarife für unsere II. Sektion in Anwendung bringen werden, nämlich:

Nr. 4	Transport von	Früchten,
" 6	"	" Bier in Fässern,
" 10	"	" Lebensmitteln,
" 12	"	" rohen, roh gehauenen oder zugeschnittenen Steinen.

Bern, den 28. Januar 1875. [3]...

(H. 371 Y.)

Die Direktion.

Jura-Bern-Bahn.

Der seit 1. Februar 1868 auf dem Gebiete der frühern bernischen Staatsbahn bestehende Spezialtarif für die Beförderung in gewöhnlicher Fracht von Getreide, Mehl und Mühlenfabrikaten etc. in jeder Quantität tritt mit dem 1. Mai 1875 außer Kraft. Dagegen wird von jenem Tage an ein neuer das ganze Netz der Jura-Bern-Bahn umfassender Spezialtarif Nr. 7 für den Transport von Getreide, Mehl und Mühlenfabrikaten etc. in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern oder dafür zahlend in's Leben treten, und es können vom 15. April an Exemplare dieses Tarifes auf sämtlichen Stationen bezogen werden.

Bern, den 30. Januar 1875. [3]...

(H. 392 Y.)

Die Direktion der Jura-Bern-Bahn.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundzeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und ausser dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtstelle.

- 1) Bureauchef beim Hauptpostbureau Bern. Anmeldung bis zum 5. März 1875 bei der Kreispostdirektion Bern.
 - 2) Briefträger in Chauxdefonds. Anmeldung bis zum 5. März 1875 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 3) Postkommis in Basel. Anmeldung bis zum 5. März 1875 bei der Kreispostdirektion Basel.
 - 4) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau in Bern.
 - 5) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau in Neuenburg.
- } Jahresbesoldung für jede dieser Stellen Fr. 480, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 10. März 1875 bei dem Chef des betreffenden Telegraphenbüreaus.

-
- 1) Zwei Postkommis in Bern.
 - 2) Postpaketträger in Bern.
 - 3) Postkommis in Neuenburg.
 - 4) Postpacker in Sonceboz (Bern).
 - 5) Postkommis in Luzern. Anmeldung bis zum 26. Februar 1875 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
 - 6) Postkommis in Zürich. Anmeldung bis zum 26. Februar 1875 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
 - 7) Briefträger in Bruggen (St. Gallen) (mit der Verpflichtung, auf eigene Kosten und Verantwortlichkeit einen Gehülfen zu halten).
 - 8) Ablagehalter und Briefträger in Häggenschwyl (St. Gallen).
 - 9) Oberkondukteur für den Postkreis Chur. Anmeldung bis zum 26. Februar 1875 bei der Kreispostdirektion in Chur.
 - 10) Posthalter und Briefträger in Magadino (Tessin). Anmeldung bis zum 26. Februar 1875 bei der Kreispostdirektion in Bellenz.
 - 11) Telegraphist in Cornaux Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 2. März 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
- } Anmeldung bis zum 26. Februar 1875 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- } Anmeldung bis zum 26. Februar 1875 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- } Anmeldung bis zum 26. Februar 1875 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.

- 12) Telegraphist in Zihlbrücke (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 2. März 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
- 13) Telegraphist in Bern. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 23. Februar 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
- 14) Telegraphist in Breuleux (Bern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 23. Februar 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
- 15) Telegraphist in Magadino (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 23. Februar 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellenz.
- 16) Zwei Telegraphisten in Zürich. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 23. Februar 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.
- 17) Gehilfe auf dem Controlbureau der Telegraphen-Direktion. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 23. Februar 1875 bei der Telegraphen-Direktion in Bern.

Berichtigung.

Auf Seite 192 hievor, Zeile 5 von unten, sollte es heißen: Postkommiss in Basel statt in Bern.

Note. Dieser Nummer sind die Signaturen 14, 15 und 16 der eidg. Gesezsammlung beigelegt.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.02.1875
Date	
Data	
Seite	219-228
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 517

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.